

1. Vermerk

Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am Mittwoch, den 09.12.2009, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Bruchhausen-Vilsen

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

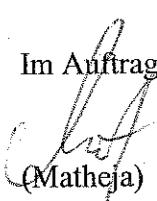
Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19.20 Uhr

Herr Bormann begrüßt die Anwesenden und stellt die einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplans vor. Ziel der heutigen Veranstaltung ist es, Anregungen zum Bebauungsplanentwurf zu erhalten. Spezielle spätere Nutzungen/Betriebe und deren Auswirkungen sind erst im später folgenden konkreten Baugenehmigungs- oder Bundesimmissionsschutzverfahren aufzunehmen und zu beurteilen.

Herr Hellmann spricht die verkehrsrechtliche Situation auf der L 331 an. Er kritisiert das Entfernen der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h. Bei der heute zulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h sind insbesondere bei Linksabbiegevorgängen immer wieder unfallträchtige Situationen zu beobachten. Deshalb begrüßt er die geplante und jetzt im Bebauungsplan berücksichtigte Linksabbiegespur.

Im Auftrag

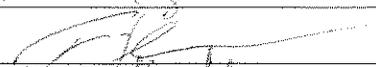

(Matheja)

2. Herrn Bormann z.K. *fu 10/12*
3. zum Bauleitplanverfahren

Anwesenheitsliste

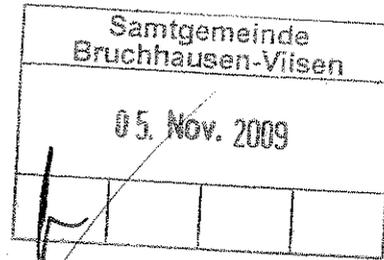
über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Mittwoch, 09.12.2009, um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

B-Plan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“

	Name, Anschrift	Unterschrift
1.	J. Lander Schwarme Bremerstr. 17	J. Lander
2.	FRANKGLÄNNER, BREMER STR. 17A, SCHWARME	
3.	Rainer Hellenmann, Bremer Str. 21	
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		
13.		
14.		
15.		
16.		
17.		
18.		
19.		
20.		
21.		
22.		
23.		
24.		
25.		
26.		
27.		

Wintershall Holding AG, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, Deutschland

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Bernd Cepera
Fachreferent
Behördenangelegenheiten

Tel. (05442) 20-311
Fax (05442) 20-493
bernd.cepera@wintershall.com

DEO/SV-Ce
23.311
BPSchwarme21-92-17.doc

Barnstorf,
04. November 2009

**Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
-Ihr Schreiben FB4/Ma Herr Matheja vom 29.10.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Planung und nehmen - nach Einsicht der Unterlagen - hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes Achim, Teilgebiet Emtinghausen, der Wintershall Holding AG, Erdölwerke, Barnstorf. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen.

Wir bitten Sie, **nachrichtlich** einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld/Teilgebiet in die Begründung aufzunehmen.

Zu berücksichtigende Bohrungen oder Anlagen unter unserer Betriebsführung sind im Plangebiet nicht vorhanden. **Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.**

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Wintershall Holding AG
Erdölwerke
-Behördenangelegenheiten-

Cepera

Kopie
LBEG - Hannover



Postanschrift: AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH - 27209 Bassum

Entsorgungszentrum Bassum
Klövenhausen 20
27211 Bassum

Gemeinde Schwarme
Herrn Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Telefon 04241/801-0
Fax 04241/801-100
info@awg-bassum.de
www.awg-bassum.de

Datum: 10. November 2009
Bearbeitet von: Herrn Müller
Schwahl: 04241/801-149
e-mail: mueller@awg-bassum.de

**Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten.

Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden „**Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten**“ herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.

Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:

- Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen.
- Wendeplätze in Stichstraßen müssen nach RAST06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen.

Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben. Falls Sie die Unterlage als pdf-Datei verwenden wollen, schicken wir Sie Ihnen gerne auf Anfrage per E-Mail zu.

Freundliche Grüße

Im Auftrag:

- R. Müller -



Abfälle verwerten – Energie erzeugen.
AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH

AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH
Entsorgungszentrum Bassum
Postanschrift: 27209 Bassum
Telefon 04241 / 801-0 Fax 801 100

Stand: Juni 2008

Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten

Einleitung

Die Abfallentsorgung im Landkreis Diepholz obliegt der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG). Vor diesem Hintergrund wird sie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung angehört. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass hier getroffene Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium entsprechend berücksichtigt werden können, soll diese Information die Mitarbeiter der planenden Institutionen und Einrichtungen im Vorwege über die Anforderungen der Abfallentsorgung informieren.

Darüber hinaus werden Hinweise für die Einrichtung von Straßenbaustellen gegeben.

Inhalt

1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz
2. Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“
3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen
4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen



1. Organisation der Abfallwirtschaft im Landkreis Diepholz

Nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG ist die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH vom Landkreis Diepholz mit der Abfallentsorgung beauftragt. Für den Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe, Verwaltungen etc.) ist die AWG Entsorgungsträger gemäß § 16 Abs. 2 KrW /AbfG. Grundlage für die Abfallentsorgung in den Kreisen sind die jeweils gültigen Fassungen der Abfallsatzungen sowie die Abfallentsorgungsbedingungen. Abfallsatzungen und Allgemeine Entsorgungs- bzw. Geschäftsbedingungen regeln u. a., in welcher Weise und an welchem Ort Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen Straßen von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.

2. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“

In den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) sowie „Sammlung und Transport“ (BGR 238.1) sind die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallentsorgung enthalten. Diese Vorschriften sollten, um Diskussionen nach der Fertigstellung zu vermeiden, bereits bei der Planung von Neubaugebieten berücksichtigt werden. So sollten Straßen bzw. Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit diese notwendig sind, sollten genügend großzügig geplant werden. Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge untersagt.

Für Sackgassen, die nach 1979 angelegt wurden und über keinen entsprechenden Wendekreis bzw. -hammer verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dies gilt auch für Straßen / Wege in bestehenden Wohngebieten, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden.

Ausschlaggebend für die einschneidenden Bestimmungen des § 16 der o. g. Unfallverhütungsvorschrift war das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Stellt das Rückwärtsfahren für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, gilt dies aufgrund der Unübersichtlichkeit besonders für Abfallsammelfahrzeuge.

3. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen

Im Rahmen von Flächennutzungsplänen werden vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt.

Da ein Flächennutzungsplan noch keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthält, bleibt in diesem Stadium der Bauleitplanung lediglich der Hinweis, dass Verkehrsflächen derart großzügig zu planen sind, dass eine der „UW Müllbeseitigung“ und der RAST 06 gemäße Straßenführung möglich ist.

4. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

Im Rahmen von Bebauungsplänen werden die städtebaulichen Anforderungen detailliert und rechtsverbindlich dargestellt. Neben der Ausgestaltung der Verkehrsflächen können zum Beispiel gemäß § 9 Nr. 14 BauGB auch Flächen als Abfallbehälterstandorte ausgewiesen werden.

Die unter Punkt 1 genannte Organisationsform der Abfallwirtschaft sollte in die Begründung zum B-Plan aufgenommen werden. Hierdurch werden die grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft der Kreise wiedergegeben. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der vorwiegend verwendeten dreiachsigen Entsorgungsfahrzeuge berücksichtigt werden:

Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Die Erschließungsstraßen bzw. Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen sollten öffentliche Straßen sein. Handelt es sich um Privatstraßen, so sollten zu Gunsten der AWG entsprechende Geh- und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden.

- Eine Mindestdurchfahrtsbreite (lichter Raum) von $b = 3,45$ m und $h = 4,05$ m ist zu gewährleisten (siehe RAST 06, Punkt 4.1).
- Kurvenradien und Wendeschleifen müssen mit 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen mit der Fahrkurve 1 befahrbar sein.
- Der äußere Wendekreisradius muss $R = 10,25$ m mit 1,0 m Überhang betragen.
- Der Hauptbogenradius für Eckenausrundungen (Rechtseinbieger) ist mit $R = 8$ m anzusetzen.
- Der Aufbau des Straßenoberbaus sollte mind. der Bauklasse VI nach RSTO entsprechen.
- Bei der Anlage von Erschließungsstraßen muss darauf geachtet werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahr oder Behinderung zu befürchten ist

Einrichtung von Wendeanlagen

Wendeanlagen sind nach RAST06 Ziffer 6.1.2.2. anzulegen. Aus Sicherheitsgründen sollte das Wenden für das 3-achsige Entsorgungsfahrzeug ohne Zurücksetzen möglich sein.

Einrichtung von Sammelplätzen

Sofern von der Wendeanlage nicht befahrbare Stichwege abzweigen, sollten für die Anlieger dieser Wege in den Mündungsbereichen entsprechend dimensionierte Sammelplätze angelegt werden.

Für Abfallgefäße aus Sackgassen, die über keine Wendeanlage verfügen, sollten Sammelplätze im Mündungsbereich der nächsten befahrbaren Straße eingerichtet werden.

Bei der Anlage von Sammelplätzen sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anwohnerinnen und Anwohnern zu vermeiden, sind Sammelplätze im B-Plan aufzunehmen.
- Sammelplätze sind derart anzulegen, dass weder der Fußgänger noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.

- Sammelplätze müssen so vom Entsorgungsfahrzeug angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Abfallbehälter abzustimmen. Dabei sollte auch an „Vorratsflächen“ gedacht werden, die ggf. bei der Einführung weiterer Abfallsammelsysteme (z. B. Papiertonne) benötigt werden.

Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße):

Behälterart	Tiefe	Breite
MGB 1201	0,56 m	0,48 m
MGB 240	0,74 m	0,59 m
MGB 1.1001	1,08m	1,36 m

Bei der Planung der Sammelplätze sollte genügend Fläche zur Handhabung der Behälter vorgesehen werden.

- Eine „zumutbare“ Transportentfernung sollte besonders vor dem Hintergrund der Bereitstellung von Sperrabfällen nicht überschritten werden.
- • Da teilweise Bio- oder Restabfälle am selben Tag wie DSD-Abfälle, d.h. Leichtverpackungen, abgefahren werden, ist zusätzlicher Platz für die „Gelben Säcke“ zu berücksichtigen. Ebenso sollte Platz für die Sperrabfallentsorgung eingeplant werden.

Allgemeine Hinweise

Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können erfahrungsgemäß die Erschließungsstraßen oft noch nicht genutzt werden; sei es aufgrund parkender Baustellenfahrzeuge oder unzureichender Fahrbahnbefestigung. Es ist daher sinnvoll, während dieser Phase vorübergehende Sammelplätze einzurichten.

Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte die AWG auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden (Tel. Nr. siehe Seite 5).

5. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro vorher mit der AWG abgestimmt werden.

Abfallsammelfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Ein fester, befahrbarer Unterbau für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge muss vorhanden sei (d. h. bis 30 t belastbar).

- Da die Fahrzeuge Bauart bedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.)
- Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,45 m ist zu gewährleisten.

Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit der AWG abgestimmt werden.

Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten. (Dieses sollte in Abstimmung mit der AWG erfolgen.) Insbesondere bei „wandernden Baustellen“ ist es nicht möglich, feste Sammelplätze den betroffenen Haushalten zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen transportiert werden.

Es hat sich bewährt, diese Forderung mit in die Ausschreibung aufzunehmen.

Im Rahmen dieser Informationsbroschüre können nur allgemeingültige Vorgaben wiedergegeben werden. Bei weitergehenden Fragen sind wir Ihnen gerne behilflich. Diese Broschüre ersetzt nicht die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung „Träger öffentlicher Belange“ bei der Erstellung von Bauleitplänen.

Ansprechpartner:

AWG Fuhrpark: Herr Reinhold Müller
 Telefon: 04241 / 801 149
 mueller@awg-bassum.de
 Fax 04241 / 801 140

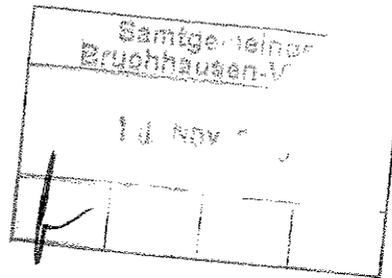
AWG Fuhrpark: Herr Sven Meyer
 Telefon 04241 / 801 148
 sven.meyer@awg-bassum.de

Literaturhinweise

- Unfallverhütungsvorschrift (UV) „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen; Fassung vom 01.01. 1993, mit Durchführungsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschrift (UV) „Sammlung und Transport“ (BGR 238.1)
- Straßenverkehrsordnung § 35, Abs. 6 (Sonderrechte für Abfallsammelfahrzeuge)
- Abfallsatzung Landkreis Diepholz in der jeweils gültigen Fassung
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RASt 06
- Bemessungsfahrzeuge zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen (Ausgabe 2001)
- Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 01

EWE NETZ GmbH · Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst
Postfach 1119 · 27731 Delmenhorst

Gemeinde Schwarme
Herrn Matheja
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Datum	Ihre Zeichen/Nachricht	EWE	Durchwahl	E-Mail
06.11.2009	FB 4 Ma	Reinhard von Brackel/Re	04221 914-278	reinhard.vonbrackel@ewe.de

Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Matheja,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen. Wir haben keine Einwände, weisen jedoch darauf hin, dass sich im dortigen Gebiet Erdgas- und Telekommunikationsleitungen befinden. Im Bereich der Leitungstrassen dürfen keine tiefwurzelnenden Bäume angepflanzt werden; außerdem ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen) zu beachten. Das Baugebiet kann mit Erdgas versorgt werden.

Fragen hierzu beantworten Ihnen gern die Mitarbeiter unserer Bezirksmeisterei Syke,
Tel. 04242 5793-420.

Mit freundlichen Grüßen

EWE NETZ GmbH
Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst

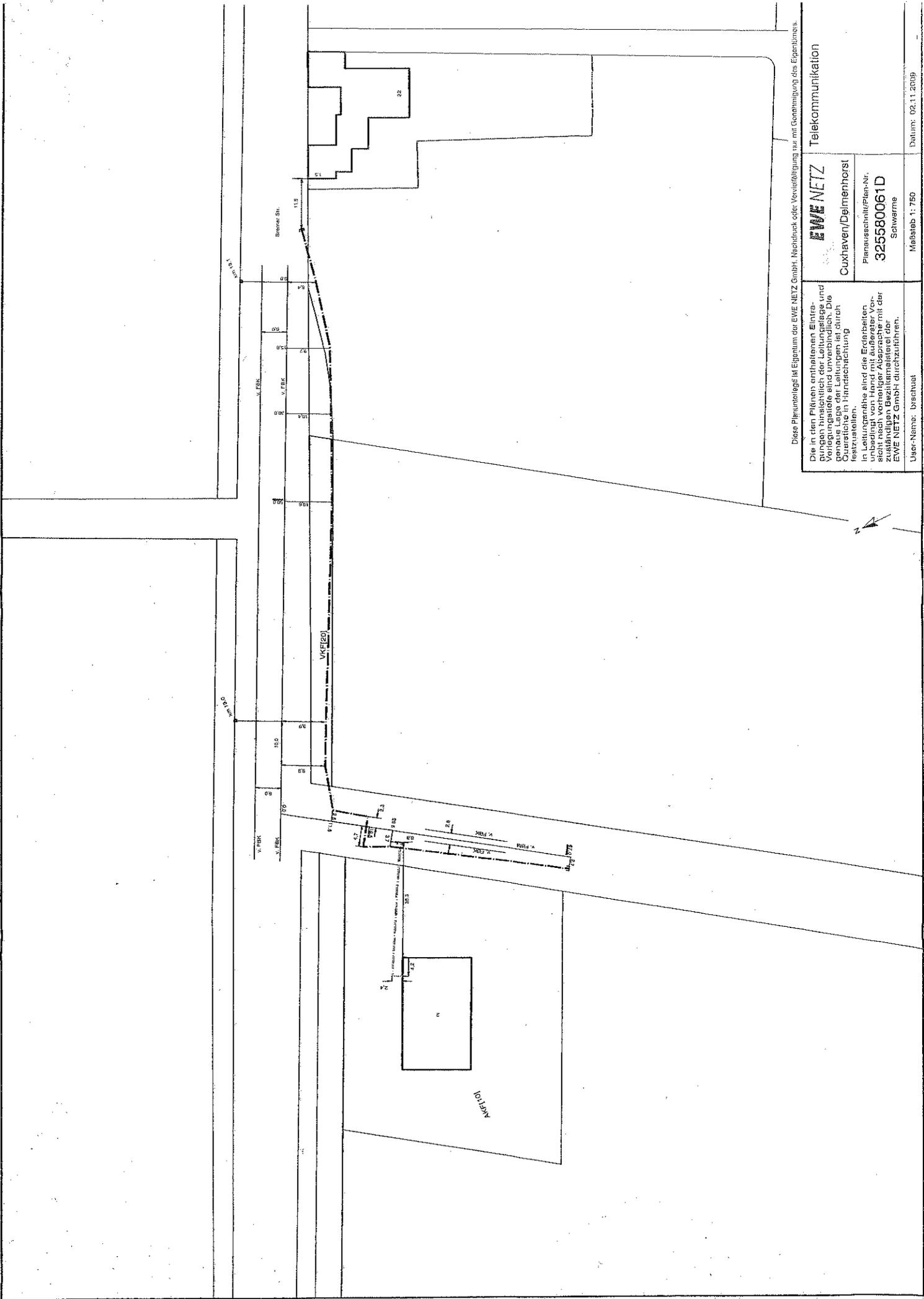

i. A. Klaus Helms


i. A. Reinhard von Brackel

Anlage

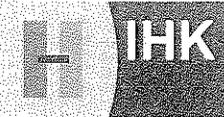
Plan Nr. 325580061C

Plan Nr. 325580061D



Diese Pläne liegen im Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

<p>Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und der Lage der Leitungen sind als genebere Lage der Leitungen ist durch Feuerstiche in Handschätzung festzustellen.</p> <p>In Leitungsräume sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die Arbeiten mit der zugehörigen Beschäftigten sind mit der EWE NETZ GmbH durchzuführen.</p>	<p>EWE NETZ</p> <p>Cuxhaven/Delmenhorst</p> <p>Planausschnitt/Plan-Nr. 325580061D Schwärme</p>	<p>Telekommunikation</p>
	<p>User-Name: brschuet</p> <p>Mehrabt 1: 750</p>	<p>Datum: 02.11.2009</p>



Industrie- und Handelskammer
Hannover

IHK Hannover · Postfach 30 29 · 30030 Hannover

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Ihre Zeichen/Nachricht vom:
FB 4 Ma, 29.10.2009

Ihr Ansprechpartner:
IV/Herr Janßen

Telefon:
(05 11) 31 07-276

Telefax:
(05 11) 31 07-410

E-Mail:
janssen@hannover.ihk.de

16. November 2009

**Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme
Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“;
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 21.03.2002 regt die Industrie- und Handelskammer Hannover den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben im vorgesehenen Gewerbegebiet an. Dieses würde zur Sicherung der Standorte des Einzelhandels innerhalb der Ortslage sowie in zentraler Lage der Gemeinde und der Samtgemeinde beitragen. Um die Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die untergeordnet Produkte anbieten, nicht zu erschweren, könnte in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wie folgt formuliert werden:

„Im Gewerbegebiet (GE) werden Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Betriebe zugelassen werden, die auch dem Verkauf an Endverbraucher dienen, wenn der Verkauf nach Art und Umfang in eindeutigem Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsstätte steht.“

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Dipl.- Geogr. Jochen Janßen

Wasserverband Hoyerhagen-Martfeld

Körperschaft öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

Hermannstraße 15
28857 Syke

Telefon: (04242) 9224-0
Telefax: (04242) 9224-99

Mail:
Internet:

info@mittelweserverband.de
www.mittelweserverband.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Syke
BLZ 291 517 00
Kto. 111 003 625 6

Sprechzeiten:

Montag - Donnerstag von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

G.-St.Mittelweserverband ◊ Postfach 13 46 ◊ 28847 Syke

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen		Bearbeiter
18. Nov. 2009		Ihr Zeichen
[Handwritten Signature]		Ihre Nachricht vom
[Handwritten Signature]		Unser Zeichen
[Handwritten Signature]		Syke, den

Peter Neumann - Dw -66
Mail: peter.neumann@mittelweserverband.de

FB 4 / Ma
29. 10. 2009
04/21/92/10

16. November 2009

Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

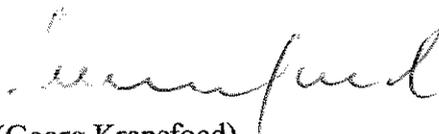
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauungsplan grenzt im Süden an den „Rennwiesengraben“, einem Gewässer III. Ordnung. Unterhaltungspflichtig für die Unterhaltung dieses Gewässers ist der Wasserverband Hoyerhagen-Martfeld, so dass dessen Satzung, hier insbesondere der § 6, wonach Anlagen jeglicher Art mindestens einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante haben müssen, zu beachten ist, damit die Gewässerunterhaltung sichergestellt wird.

Die geplante Oberflächenwasserversickerung und Rückhaltung auf den jeweiligen Grundstücken wird begrüßt. Sollte jedoch Niederschlagswasser in den „Rennwiesengraben“ eingeleitet werden müssen, so ist sicherzustellen, dass die Einleitungsmenge maximal dem natürlichen Abfluss von 2,0 ltr / s x ha entspricht und dass der Einleitungsbereich nach den Regeln der Technik befestigt wird.

Unter der Voraussetzung, dass wie beschrieben anfallendes Oberflächenwasser nur gedrosselt an die Vorflut „Rennwiesengraben“ abgegeben und ein 5-m breiter Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung am „Rennwiesengraben“ ausgewiesen wird, bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bauungsplanes.

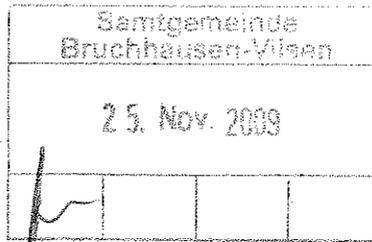
Mit freundlichen Grüßen


(Georg Kranefoed)



VBN · Willy-Brandt-Platz 7 · 28215 Bremen

Gemeinde Schwarme
Herrn Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen
Haltestelle: Hauptbahnhof
Ausgang: Bürgerweide
Tel.: 04 21/59 60-0
Fax: 04 21/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
Serviceauskunft: 0 18 05/826 826
(14 Ct./Min. a. d. dt. Festnetz, ggf.
abweichend aus den Mobilfunknetzen)

Ihre Zeichen/Nachricht...	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
FB4/Ma (29.10.2009)	Be	Anja Behrmann	-182	behrmann@vbn.de	24.11.2009

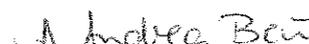
**Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“.
hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Matheja,

grundsätzlich haben wir keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen.
Wir würden es allerdings begrüßen, wenn im Rahmen der Begründung Aussagen
ergänzt werden, dass das Gebiet nicht im fußläufigen Einzugsbereich einer Haltestel-
le des öffentlichen Personennahverkehrs liegt.

Mit freundlichen Grüßen


Anja Behrmann
(Verkehrsangebot)


Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

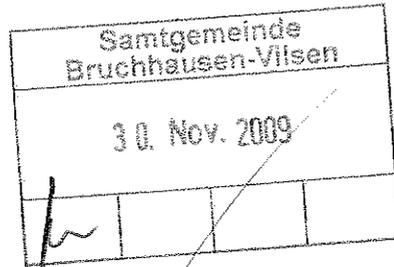
Br-V-Schwarme_B-Plan21(92-17).docx



Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Nienburg, Postfach 17 20, 31567 Nienburg

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11

27305 Schwarme



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Nienburg

Bearbeitet von:
Herrn Eiskamp

E-Mail: achim.eiskamp@nlstbv-ni.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4/Ma; 29.10.2009

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2-2111-2141/21102-L 331

Durchwahl 606-168 Nienburg (Weser)
25. November 2009

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme;
Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Bebauungsplangebiet grenzt von km 12,720 bis km 12,990 an die Südwestseite der freien Strecke der Landesstraße 331 Bremen – Martfeld.

Die äußere verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gewerbeflächen soll, wie bereits das vorhandene Gewerbegebiet Nr. 21 (92/12), über die Gemeindestraße „An der Rennbahn“, welche in km 12,983 Anschluss an die Landesstraße 331 besitzt, erfolgen.

Für den seitens der Gemeinde Schwarme geplanten auszubauenden vorgenannten Knotenpunkt in km 12,983 der Landesstraße 331 ist, wie im Begründungsentwurf zum Bebauungsplan beschrieben, aufgrund der zu erwartenden zunehmenden Verkehre, die Anlage einer Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße 331 für den in Richtung Gemeindestraße „An der Rennbahn“ abbiegenden Verkehr erforderlich.

Die Knotenpunktgestaltung „An der Rennbahn“ / Landesstraße 331 in km 12,983 einschließlich Herstellung der Linksabbiegespur im Zuge der Landesstraße 331 ist im Detail mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

Entsprechende Straßenentwurfsunterlagen hierfür liegen der Straßenbauverwaltung bereits vor.

Die Kosten für den Bau der Einmündung „An der Rennbahn“ / Landesstraße 331 in km 12,983 einschließlich Herstellung der Linksabbiegespur nebst den Kosten für die Ablösung der Mehrunterhaltung im Zuge der Landesstraße 331 sowie der erforderlichen Folgemaßnahmen (z. B. Erneuerung des auf der Südwestseite der Landesstraße 331 vorhandenen Radweges, Verlegung bzw. Erneuerung des Straßenseitengrabens etc.) gehen ausschließlich zu Lasten der Gemeinde Schwarme.

Seite 1 von 2 Seiten

Dienstgebäude
Oldenburger Str. 2
31582 Nienburg/Weser

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 50 21) 6 06-0
Telefax
(0 50 21) 6 11 06

E-Mail
Poststelle@nlstbv-ni.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 486
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0224 86
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

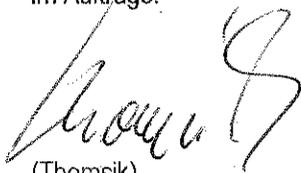
Die für den Ausbau des Einmündungsbereiches auf der Südwestseite der Landesstraße 331 zu fällenden Bäume sind durch Neuanpflanzungen im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Vilsen bzw. dem Geschäftsbereich Nienburg auf Kosten der Gemeinde Schwarme zu ersetzen.

Zur Regelung der gegenseitigen Rechtsbeziehungen ist für den Knotenpunkt „An der Rennbahn“ / Landesstraße 331 in km 12,983 einschließlich Herstellung der Linksabbiegespur eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwarme und dem Geschäftsbereich Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzuschließen.

Ein entsprechender Vereinbarungsentwurf wird von mir nach Prüfung der vorliegenden Straßenentwurfsunterlagen, welche Bestandteil der Vereinbarung werden, im weiteren Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB erstellt.

An der Einmündung der Gemeindestraße „An der Rennbahn“ in km 12,983 der Landesstraße 331 müssen Sichtdreiecke mit Schenkellängen von 20 m in Achse der rechten Fahrspur der Gemeindestraße – gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße 331 – und 200 m in Achse der Fahrbahn der Landesstraße 331 für den Verkehr aus Richtung Bremen sowie in Achse der rechten Fahrspur der Landesstraße 331 für den Verkehr aus Richtung Schwarme gemäß RAS-K-1 (Ausgabe 1988) oberhalb 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberkanten der Verkehrswege von jeglicher sichtversperrender bzw. –behindernder Nutzungsart ständig freigehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

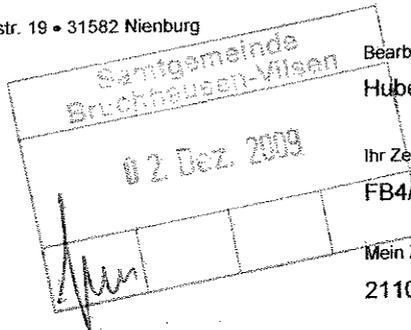

(Thomsik)



Niedersächsische Landesforsten
Nds. Forstamt Nienburg • Kleine Drakenburgerstr. 19 • 31582 Nienburg

Gemeinde Schwarme
Lange Str. 11

27305 Bruchhausen-Vilsen



Bearbeitet von
Hubert Wichmann

Datum
01.12.2009

Ihr Zeichen
FB4/Ma

Ihre Nachricht vom
29.10.2009

Mein Zeichen (bei Antwort angeben bitte)

2110 Wi

Telefon 05021 – 96 47- 12

Fax 05021 – 96 47- 55

e-Mail Hubert.Wichmann@nfa-nienburg.niedersachsen.de

Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Gewerbegebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu einer 17 Hektar großen Aufforstungsfläche - vornehmlich Edellaubholz - der Interessentenforst Schwarme. In der Umweltprüfung bitte ich diese Waldflächen mit einzubeziehen, um ggf. negative Einflüsse durch das zukünftige Gewerbegebiet auf diese forstlich und ökologisch wertvolle Waldfläche ausschließen zu können.

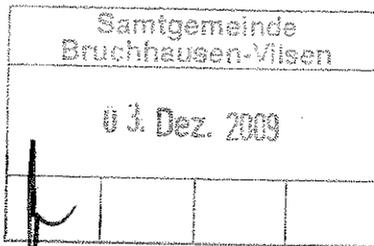
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Wichmann

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Stresemannstr. 4, 28207 Bremen

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Ihre Referenzen	FB 4 Ma, Michael Matheja, vom 29.10.2009
Ansprechpartner	PTI 23, PB A, Arno Stradomsky
Durchwahl	(0421) 495-6131, Fax: (0421) 495-6234
Datum	01. Dezember 2009
Betrifft	Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn“, Gemeinde Schwarme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Gewerbegebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

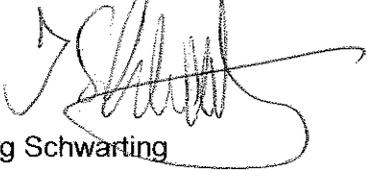
Im südlichen Bereich des Plangebietes verläuft eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom AG (teilweise Ober-/unterirdisch), die zur Versorgung des Motorclubs Schwarme dient. Diese Linie muss weiterhin erhalten bleiben. Aus diesem Grunde bitten wir, für diese Linie ein Leitungsrecht zu Gunsten der Deutschen Telekom AG im Bebauungsplan aufzunehmen. Die Lage ist im anliegenden Plan dargestellt. Die betreffende Linie ist gelb markiert.

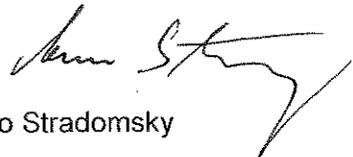
Bei Planänderung bitten wir, uns erneut zu beteiligen.

Hausanschrift	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postanschrift	Technische Infrastruktur Niederlassung Nord, Rungholtstraße 9, 25746 Heide
Telekontakte	Stresemannstr. 4, 28207 Bremen
Konto	Telefon +49 4 81 91-0, Internet www.telekom.com
Aufsichtsrat	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 358 666
Vorstand	IBAN: DE 1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Handelsregister	Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
	Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
	USIdNr. DE 814645262

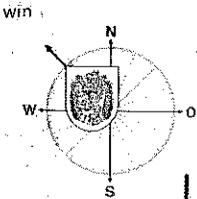
Datum 01. Dezember 2009
Empfänger Gemeinde Schwarme
Blatt 2

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 
Jörg Schwarting

i.A. 
Arno Stradomsky

Anlage: 1 Lageplan



Landkreis Diepholz

... gut miteinander leben.

Der Landrat

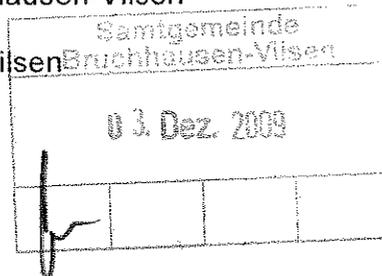
Fachdienst Bauordnung u.
Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Lange Str. 11

27305 Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Herr Borgstede
Gebäude: Kreishaus Diepholz

Zimmer: B 220
Telefon: 05441-976- 1456
Telefax: 05441-976- 4950
E-Mail: rolf.borgstede@diepholz.de *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: <http://www.diepholz.de> *

* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen
FB 4 Ma

Ihr Schreiben vom
29.10.2009

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
63 DH 03458/2009/81

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
01.12.2009

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme; Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) "Gewerbegebiet an der Grasrennbahn"; Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

Fachdienst Kreisentwicklung – UNB

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.
Im weiteren Verfahren ist die externe Kompensation nachzuweisen.
Art und Umfang des vorliegenden Umweltberichtes sind ausreichend.

Fachdienst Umwelt und Straße – UAB/UBB

Im Geltungsbereich des Planungsgebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (11/2009) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen).

Zu Altstandorten oder Verdachtsflächen liegen der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde derzeit keine flächendeckenden Informationen vor.

Hier hat der Planungs- bzw. Vorhabensträger bei Verdachtsmomenten eigene Recherchen zu veranlassen, insbesondere bei ehemaliger bzw. heutiger gewerblicher Nutzung, oder wenn der Umgang mit umweltgefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen bekannt oder vermutet wird.

Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr
BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20

Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

Fachdienst Umwelt und Straße – UWB

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitte ich in der o.g. Bauleitplanung zu berücksichtigen:

Gegen die Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers innerhalb des B-Plangebietes bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß dem maßgeblichen Regelwerk zur Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA A 138) ist die Durchlässigkeit des Sicker-raumes und der Grundwasserstand eine wesentliche qualitative und quantitative Voraussetzung für das Versickern von Niederschlagswasser .

Die Bodenübersichtskarte weist auf sehr geringe Grundwasserflurabstände hin.

Die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Sinne der DWA wird aus wasserbehördlicher Sicht deshalb in Frage gestellt.

Eine ordnungsgemäße Versickerung kann daher nur über eine größere Fläche auf den einzelnen Baugrundstücken erreicht werden.

Die im o.g. B-Plan festgelegte Grundflächenzahl von 0,8 lässt aus wasserbehördlicher Sicht keine ausreichende Flächenversickerung zu. Der Hinweis zur Versickerung des Niederschlagswassers im o.g. B-Plan sollte daher geändert werden.

Des weiteren weise ich daraufhin, dass auch die Einleitung in die Vorflut einer Erlaubnis nach § 10 NWG, die bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreis zu beantragen ist, bedarf.

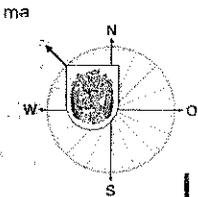
Fachdienst Straßenverkehrswesen

An der Einmündung der Erschließungsstraße in die L 331 ist das Sichtdreieck nach der RASTOG festzulegen.

Im Auftrag

Borgstede





Landkreis Diepholz

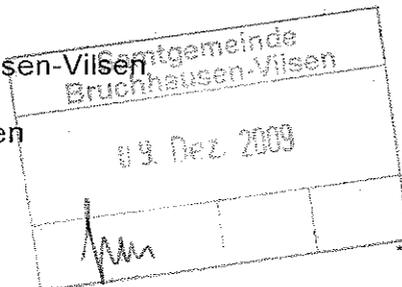
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung u.
Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Frau Marks
Gebäude: Kreishaus Diepholz

Zimmer: B 016
Telefon: 05441-976- 1418
Telefax: 05441-976- 1758
E-Mail: irmtraud.marks@diepholz.de *

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: <http://www.diepholz.de> *

* Hinweis: Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz.

Ihr Zeichen
FB 4 Ma

Ihr Schreiben vom
29.10.2009

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
63 DH 03458/2009/81

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
4. Dez. 2009/MA

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) "Gewerbegebiet an der Grasrennbahn" Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 1. Dez. 2009 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege – Referat Archäologie – vom 3. Dez. 2009.

Freundliche Grüße

i. A.

Borgstede

Anlage

Öffnungszeiten BürgerService

Mo - Mi 7:30 - 17:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr, Fr 7:30 - 13:00 Uhr

BürgerService Syke zusätzlich Di 7:30 - 18:30 Uhr

Öffnungszeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Mo - Fr 7:30 - 13:00 Uhr, Do zusätzlich 14:00 - 18:30 Uhr

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
Postbank Hannover	Kto. 6075-308	BLZ 250 100 30
Postbank Hamburg	Kto. 6543-205	BLZ 200 100 20



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**

– Referat Archäologie –

An den
Landkreis Diepholz
Fachdienst 63
Bauaufsicht und Denkmalpflege
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Bearbeitet von Veronica König

E-Mail veronica.koenig@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
63 DH 03458/2009/81

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (05 11) 9 25-
5342

Hannover
03.12.2009

*Bebauungsplan Nr. 21(92/17) "Gewerbegebiet an der Grasrennbahn" der Gemeinde Schwarme.
Stellungnahme Archäologische Denkmalpflege*

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Vorgang ist von Seiten der Archäologischen Denkmalpflege folgendes vorzutragen:
Aus dem Plangebiet sind zwar keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich kann jedoch das Auftreten archäologischer Siedlungsspuren nicht ausgeschlossen werden.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege möchte ich die Berücksichtigung und Aufnahme folgenden **Hinweises** in den Bebauungsplan dringend empfehlen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlansammlungen, Schlacken, Hölzer sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

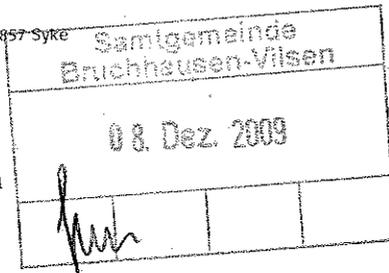
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(V. König)

E.ON Avacon AG · Am Winklerfelde 1 · 28857 Syke

Gemeinde Schwarme
Lange Str. 11

27305 Bruchhausen-Vilsen



E.ON Avacon AG
Syke
Am Winklerfelde 1
28857 Syke
www.eon-avacon.com

Rouven Brüning
T 0 42 42-6 95-3 16 74
F 0 42 42-6 95-83 16 74
rouven.bruening@eon-avacon.com

Unser Zeichen TWM-Y

02. Dezember 2009

Bebauungsplan Nr. 21 (92/17) „Gewerbegebiet an der Grasbahn“
zu Ihrem Schreiben vom 29.10.2009, Aktenzeichen: FB4/Ma

Sehr geehrte Damen und Herren,

im geplanten Planungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen im Eigentum der E.ON-Avacon AG.

Wir bitten sie, diese Versorgungsanlagen in Ihren Planungen zu berücksichtigen.

Als Anlage haben wir Ihnen einen Übersichtsplan angefügt, aus dem die Lage der Betriebsmittel ersichtlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
E.ON Avacon AG
BETRIEB SYKE

i.V.
Simon Fuchs

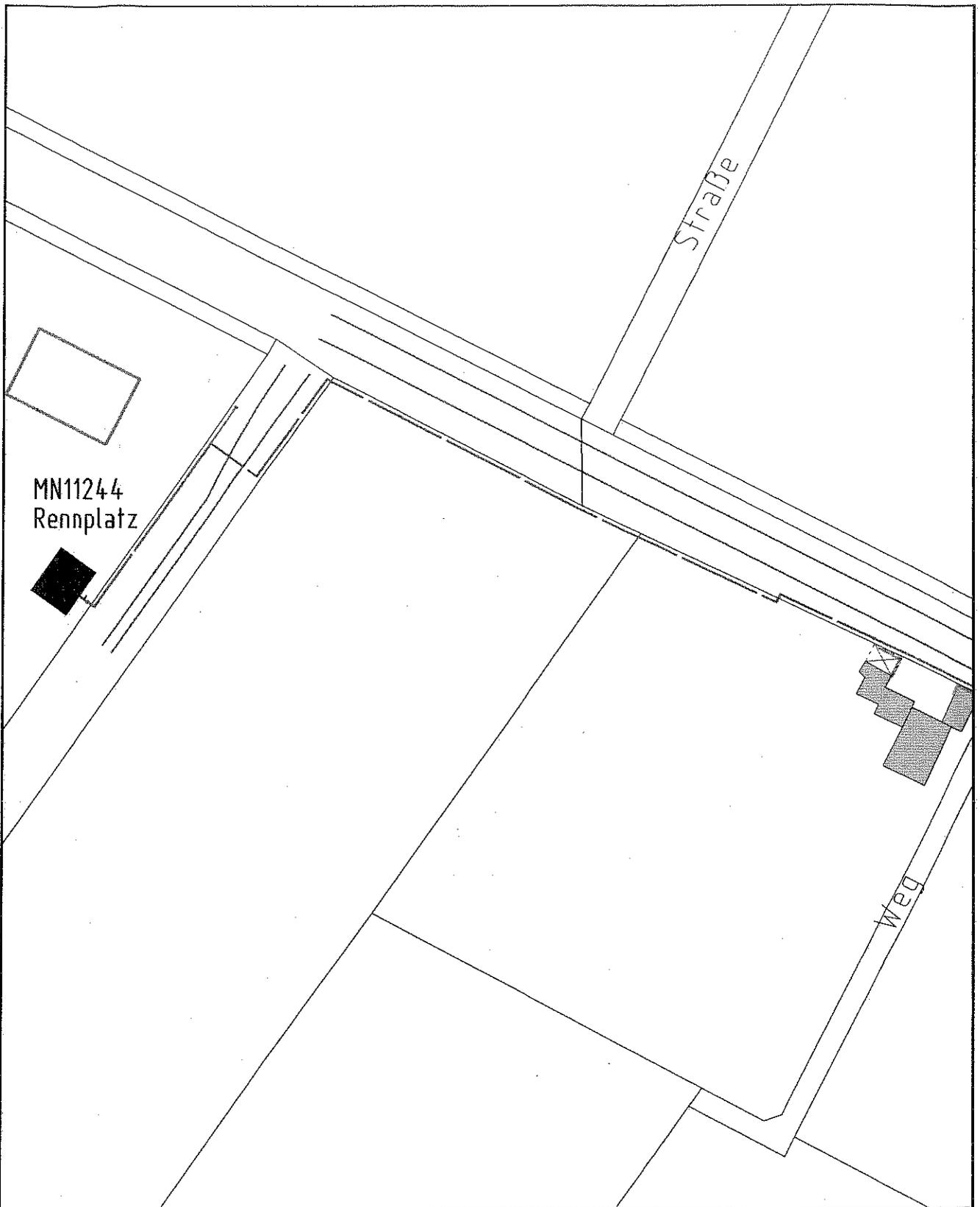

i.A.
Rouven Brüning

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Hartmut Geldmacher

Vorstand:
Michael Söhle
(Vorsitzender)
Peter Hecker
Matthias Herzog

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769
Ust.-Id.-Nr. DE 812729989

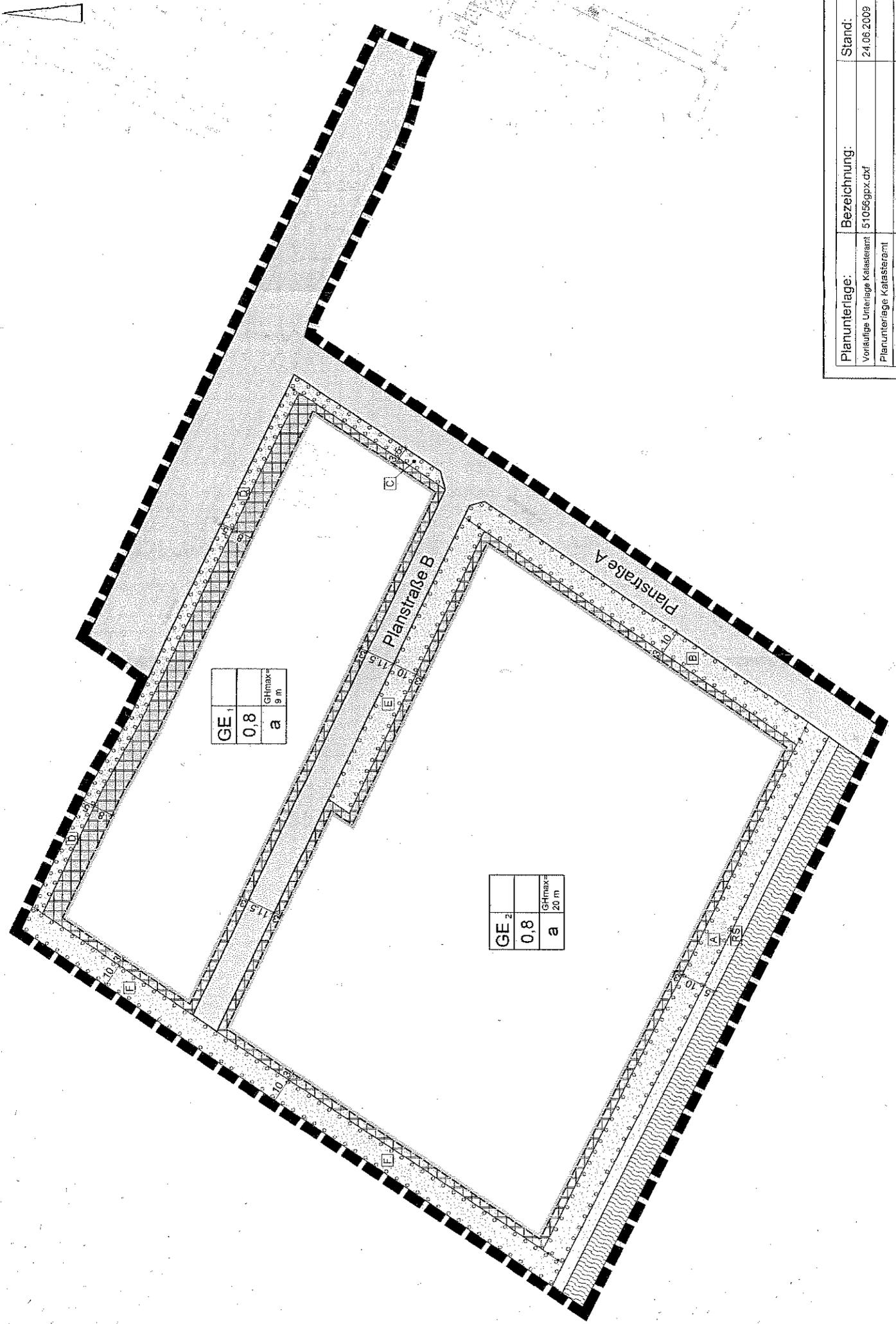
Deutsche Bank AG
Kto.-Nr. 060 133 600
BLZ 250 700 70



Diese Planunterlage ist Eigentum der E.ON Avacon Aktiengesellschaft
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngastrassen können sich Fernmeldekabel
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	 Avacon		Betrieb: Syke
	Bemerkungen:		Ansprechpartner:
			Druckdatum: 2.12.2009
	Maßstab: 1:1250		Blatt 1 / 1
			Sparte(n): Niederspannung/Mittelspannung



Planunterlage:	Bezeichnung:	Stand:
Vorläufige Unterlage Katasteramt	51056gpx.dxf	24.06.2009
Planunterlage Katasteramt		
Planunterlage ÖBV		